



Stadt Quickborn

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wohngebiet nord-östlich der Theodor-Storm-Straße“



IPP Ingenieuresellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-
198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de

Stand: 25.02.2022

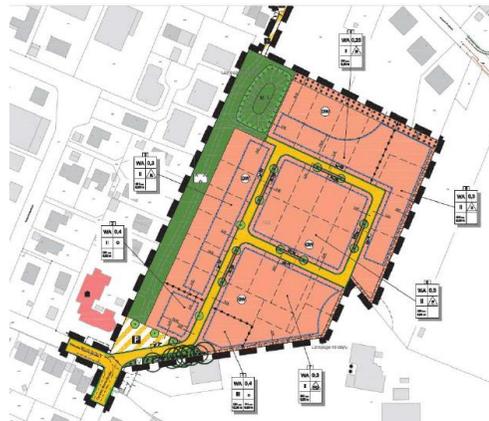
**Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)**

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1		Kreis Pinneberg			X	
	19.07.2021	Fachdienst Planen und Bauen	E-Mail		X	
	18.08.2021	Untere Bodenschutzbehörde	Brief		X	
		Untere Wasserbehörde – Oberflächengewässer				X
		Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete				X
		Untere Wasserbehörde – Grundwasser			X	
		Untere Naturschutzbehörde			X	
		Gesundheitlicher Umweltschutz				X
		Untere Abfallentsorgungsbehörde			X	
	27.07.2021	Brandschutz	Brief			X
2	30.08.2021	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde-	E-Mail			X
3	19.08.2021	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Technischer Umweltschutz-	Brief			X
4	03.08.2021	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel	BOB-SH			X
5	02.08.2021	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Brief			X
6	13.08.2021	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	Brief			X
7	03.08.2021	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Brief		X	
8	21.07.2021	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Brief			X
9	10.08.2021	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Brief			X
10	17.08.2021	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. -Landesverband Schleswig-Holstein-	Brief		X	
11	09.08.2021	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau	E-Mail		X	

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
12	19.08.2021	Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3	Brief		X	
13	04.08.2021	Handwerkskammer Lübeck	E-Mail		X	
14	16.07.2021	TenneT TSO Gmbh	E-Mail			X
15	26.07.2021	50 Hertz Transmission GmbH	BOB-SH			X
16	12.08.2021	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	E-Mail		X	
17	16.07.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	BOB-SH		X	
18	15.07.2021	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	E-Mail		X	
19	19.07.2021	AZV Abwasserzweckverband Südholstein	E-Mail			X
20	26.07.2021	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	E-Mail		X	
21	16.08.2021	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft	E-Mail		X	
22	19.07.2021	Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt	E-Mail			X
23	05.08.2021	Bürgermeister der Gemeinde Borstel-Hohenraden über Amt Pinnau	E-Mail			X
24	16.07.2021	Bürgermeister der Gemeinde Bönningstedt über Stadt Quickborn	Brief			X
25	21.07.2021	Bürgermeister der Gemeinde Hasloh über Stadt Quickborn	Brief			X
26	20.08.2021	Bürgermeister der Gemeinde Alveslohe über Amt Kaltenkirchen-Land	Brief			X
27	18.08.2021	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.	Brief			X
Öffentlichkeit						
28	01.09.2021	Bürgerin	E-Mail		X	
29	02.09.2021	Bürger	E-Mail		X	
30	06.11.2021	Bürger	E-Mail		X	

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
31	15.11.2021	Bürgerin und Bürger	E-Mail		X	
32	16.11.2021	Bürgerin und Bürger	E-Mail		X	
33	16.11.2021	Bürgerin und Bürger	Brief		X	
34	16.11.2021	Bürgerin und Bürger	E-Mail		X	
35	21.11.2021	Bürgerin	E-Mail		X	
36	16.02.2022	Bürgerin und Bürger	E-Mail		X	
37	03.09.2021	Bürger	E-Mail		X	

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Kreis Pinneberg Fachdienst Planen und Bauen (Schreiben vom 19.07.2021)	<p>Ich habe mir die Unterlagen zum B-Plan Nr. 56 in „enaio“ angeschaut.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht habe ich keine Einwendungen zu dem Entwurf.</p> <p>Ich möchte nur anmerken, dass die Hinweise in den Kästen innerhalb der Planzeichnung, die die Festsetzungen zu den einzelnen Gebieten 1 bis 7 beinhalten, sehr klein geschrieben und daher etwas schlecht zu lesen sind.</p> <p>Vielleicht ist es möglich, die Kästen etwas größer zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Darstellung entsprechend vergrößert.</p>
	Fachdienst Planen und Bauen (Schreiben vom 27.07.2021)	<p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Ich habe keine Anregungen und Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	Fachdienst Umwelt (Schreiben vom 18.08.2021)	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die Stadt Quickborn hat den B-Plan Nr. 56 „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-1.</p>	





Planzeichnung vom 18.08.2021

Für den Plangeltungsbereich des Grundstücks liegen der unteren Bodenschutzbehörde die in der Begründung benannten Untersuchungsberichte vor. Die derzeitige Grundstücksfläche wird als Altstandort bei der unteren Bodenschutzbehörde unter dem Aktenzeichen QUI-ThSto-61 geführt.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde besteht im „Ist-Zustand“ (Brachfläche) des Geländes kein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Eine bodenschutzrechtliche Gefahrenlage liegt nicht vor.

Der Standort wird derzeit im Archiv A2 geführt. A2 bedeutet, dass bei Nutzungsänderung eine Neubewertung vorzunehmen ist.

Die Aufstellung eines B-Planes, mit dem Ziel eine sensiblere Nutzung zu ermöglichen, löst nun eine Neubewertung aus.

Die derzeit vorhandenen oberflächennahen Auffüllungen enthalten Inhaltsstoffen, die die Prüfwerte für Wohnbauflächen für den Wirkungspfad Boden-Mensch überschreiten würden. Dieser Umstand löst einen Nutzungskonflikt aus. Nach dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein sind von der planaufstellenden Stadt alle für die Beurteilung und Konfliktlösung notwendigen Unterlagen für einen sachgerechten Abwägungsprozess bereitzustellen.

Dabei ist das Ziel die „Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“.

Durch die Stadt Quickborn wurde bereits entschieden, dass aus dem Bereich der Erschließung sämtliche - abfallrechtlich bewerteten - Belastungen zu entfernen sind.

Gleiches soll auch für die zukünftigen Wohngrundstücke, über städtebauliche Verträge, als städtebauliches Ziel mit dem Investor vereinbart werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Das vorgelegte Konzept sieht eine Dekontamination durch Abschieben des Auffüllungshorizontes vor. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen geeignet, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Was fehlt, ist die städtebauliche Absicherung und Konkretisierung der Dekontamination sowie der notwendigen Dokumentationen.

Die untere Bodenschutzbehörde erwartet von der Stadt Quickborn einen Entwurf, in dem nachprüfbar dokumentationskriterien festgelegt werden. Diese Nachweise müssen erstellt werden, dass für jedes zukünftige Einzelgrundstücke eine Aussage erfolgen kann. Diese inhaltlichen Vereinbarungen zu schließen und deren Überwachung durchzuführen gehört auch zu den Aufgaben der planenden Stadt, als Auslöserin und Löserin des Nutzungskonfliktes.

Im Anhang 3 der BBodSchV Abschnitt 2 sind Anforderungen an einen Sanierungsplan formuliert. Die benannten Anforderungen können als Fragestellungen verstanden werden, für die im Zusammenhang mit städtebaulichen Vereinbarungen Lösungen entwickelt werden müssen.

Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt hier der Stadt Quickborn, sich an den inhaltlichen Fragestellungen des „Sanierungsplanes“ zu orientieren.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde:

Der B-Plans 56 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.

Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr.: (04121) 4502-2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die städtebauliche Absicherung und Konkretisierung der Dekontamination sowie der Dokumentation werden ergänzt und die im Anhang 3 BBodSchV Abschnitt 2 genannten Anforderungen bei der Erstellung des Sanierungsplanes berücksichtigt. Dieser wird der zuständigen Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorgelegt.

Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung auf seine Kosten verpflichtet; die Stadt ist von allen Folgen freizuhalten.

(Konkrete Angaben zur Dokumentation Stellungnahme untere Abfallentsorgungsbehörde)

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Grundwasser

Gem. textlicher Festsetzung soll das Niederschlagswasser versickert werden. Eine Versickerung ist erst möglich, wenn der Altlastenverdacht und verunreinigtes Bodenmaterial ausgeräumt wurden. Zum jetzigen Planungsstand fehlt jedoch ein umsetzbares Versickerungskonzept. Dieses muss im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens erstellt werden und es wird empfohlen, ein für den B-Plan umfassendes Entwässerungs/Versickerungskonzept incl. der Wohnbebauung zu erstellen.

Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet muss die Versickerung rechtzeitig von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg beantragt werden.

Hinweis:

Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen für Baumaßnahmen stellen grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Dem vorliegenden Entwurf zur Bauleitplanung Nr. 56 der Stadt Quickborn kann von Seiten der UNB nicht zugestimmt werden, denn es werden Belange des Naturschutzes in Hinblick auf gesetzlich geschützte Biotope berührt.

Begründung:

- Die Planung widerspricht den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes von 1999. Die ehemalige Suk-

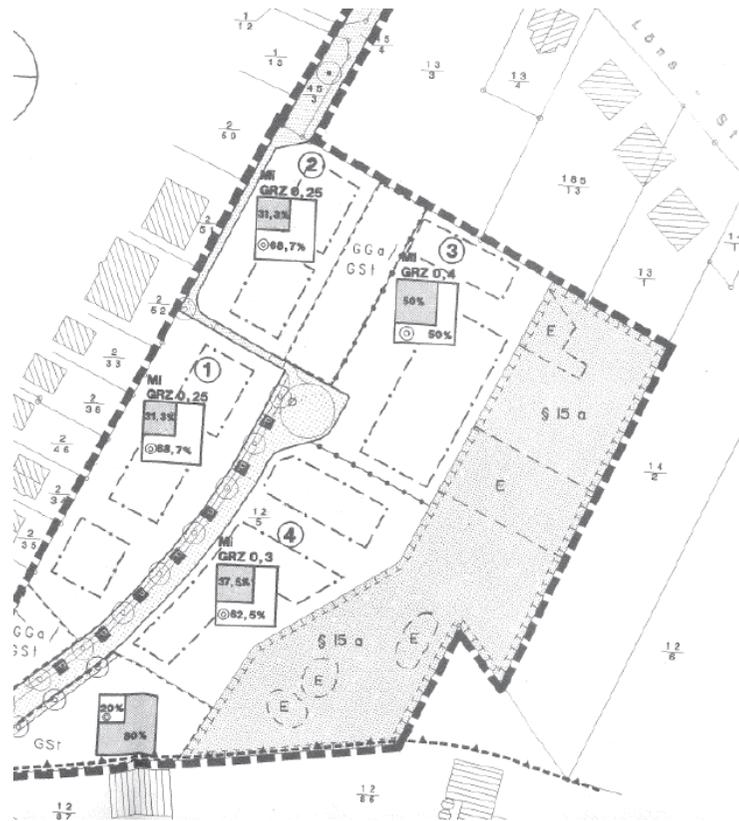
Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Bodensanierung wird bereits im Vorwege durchgeführt, so dass den zukünftigen Grundstückserwerbern altlastenfreie Grundstücke übergeben werden. Außerdem ist der Grundwasserabstand innerhalb des Gebietes ausreichend und die Grundstücke sind groß genug dimensioniert, so dass die Errichtung von Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken umsetzbar sein wird.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

zessionsfläche hat sich im Laufe der Jahre zu einem Trockenrasenbiotop entwickelt, welches damals dem gesetzlichen Schutz des § 15 a LNatschG unterlag.

- Der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 56 sowie der festgestellte Grünordnungsplan von 1997 stehen im Widerspruch zur heutigen Entwurfsplanung. Siehe Anlagen.

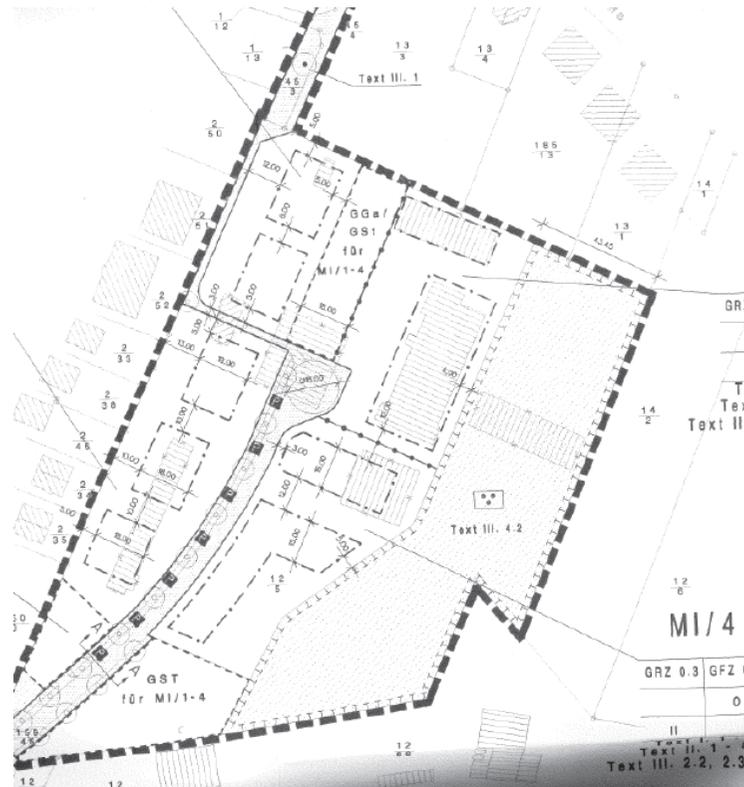


Auszug aus dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Quickborn

Landschaftspläne überspannen i. d. R. einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren und werden entsprechend der jeweiligen aktuellen Entwicklung angepasst und fortgeschrieben.

Der damalige B-Plan Nr. 56 hat keine Rechtskraft erlangt, weshalb auch der in diesem Zusammenhang erstellte Grünordnungsplan nicht auf die heutige Planung anzuwenden ist.

Es handelt sich bei dem aktuellen Verfahren um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, für den der derzeitige Umweltzustand als Ausgangsszenario betrachtet wird.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Quickborn

6. Eingriffsregelung ,Grünflächen und Anpflanzungen

6.1 Grünflächen

Unmittelbar westlich der Einmündung der Planstraße in die Theodor-Storm-Straße ist eine ca. 130 qm große öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Fläche soll zur positiven Gestaltung des Zuganges zum Plangebiet dienen. Die benachbarte Kindertagesstätte ist zwar vom Plangebiet durch die Umfassungsmauer abgeschirmt, gleichwohl kann die Grünfläche als „Puffer“ zwischen geplanter Verkehrsfläche und der Kindertagesstätte gesehen werden.

Das Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik weist teilweise eine Trockenrasenvegetation auf, die gem. § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützt ist und bei der ein Eingriff unzulässig ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn überwiegend Gründe des Allgemeinwohls vorliegen und die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes entsprechend den §§ 8 und 8 b des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden.

Die Trockenrasenbereiche sind auf dem Gelände kleinräumig verteilt. Als Ergebnis einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Eingriffsregelung das zu erhaltende Vegetationspotential zusammenzulegen. Hier bietet sich insbesondere der unmittelbar an die Schweinemästerei angrenzende Bereich an.

Der rund 8.500 qm große östliche Teil des Plangebietes ist deshalb als (private) Grünfläche mit ökologischer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Festsetzung als private Grünfläche erfolgt, weil die Fläche zwar in das Eigentum der Stadt Quickborn übergeht, aber der Öffentlichkeit nicht für eine Freizeit- oder Erholungsnutzung zur Verfügung stehen wird.

Durch die überlagernde Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft wird die Zweckbestimmung der Grünfläche konkretisiert.

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Quickborn

- Der derzeitige Flächennutzungsplan weist daher 2001 teilweise noch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Durch das Büro GFN wurde mittlerweile eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (Oktober 2021). Diese hat ergeben, dass

56 als gesetzlich geschütztes Biotop mit einer Maßnahmenfläche aus.

- Das Luftbild 2012 dokumentiert die Fläche schon frei von Baulichkeiten, aber noch teilweise als Trockenbiotop mit Gehölzbestand.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Rechercheergebnisse aus naturschutzfachlicher Sicht vom gesetzlichen Biotopschutz ausgegangen werden. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann erst umgesetzt werden, wenn ein Gutachten den Nachweis erbringt, dass Teile des Geltungsbereiches nicht mehr dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. § 21 LNatSchG unterliegen bzw. der Stadt für die Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. § 21 LNatSchG von der UNB vorliegt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Biotopbeeinträchtigungen ausgeglichen (Biotopersatz) werden können.

Ggf. müsste die UNB im Falle einer Biotopzerstörung mit gänzlichem Verlust des Biotopes bzw. erheblichen Beeinträchtigung dieses als unzulässigen Eingriff in Natur und Landschaft ordnungsrechtlich verfolgen.

Auskunft erteilt: Frau Uecker-Rohweder UNB, Telefonnummer 04121 4502 2270

**Ergänzung Stellungnahme
Untere Naturschutzbe-
hörde**

(E-Mail vom 18.11.2021)

Aufgrund der nachgelieferten Dokumentation und der überarbeiteten Biotoptypenkartierung, kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht eine positive Stellungnahme zum Bebauungsplan 56 der Stadt Quickborn im Rahmen einer erneuten TÖB Beteiligung in Aussicht stellen.

Ich bitte Folgendes für die Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen zum Zwecke des Klimaschutzes und zur Eingrünung der Gebäude sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung erfolgen.

Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden.

es sich bei der betroffenen Fläche um eine Grünlandfläche sowie unterschiedliche Ruderal- und Verkehrsflächen handelt. Geschützte Biotoptypen nach BNatSchG i.V.m. LNatSchG sind nicht betroffen. Ein Antrag auf Befreiung ist dementsprechend nicht notwendig.

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB geht es bei der Bestandsaufnahme im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens um die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).

Zur Nachvollziehung einer eventuellen Biotopzerstörung, welche aufgrund des gutachterlichen Ergebnisses nun unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren zu betrachten ist, wurde der UNB mittlerweile eine Luftbilddokumentation übermittelt (s. Antwort UNB vom 18.11.2021).

Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.

Der Grünanteil des Gebietes wird aufgrund der Festsetzungen des B-Plans bei mindestens 60 % der Gesamtfläche liegen, was für ein Wohngebiet keinen hohen Versiegelungsgrad darstellt.

Es wurden zusätzliche Maßnahmen zum Zwecke des Klimaschutzes wie z. B. verschiedene Anpflanzangebote, wasser- und

Die Dachbegrünung sollte mindestens 8 cm durchwurzelbares Substrat erhalten.

Fensterlose Wände von mindestens 5 m Breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen (siehe auch Skript der BfN „Beleuchtung“, 2021).

luftdurchlässiger Aufbau von Stellplätzen und Erschließungsflächen und die Errichtung von Gründächern auf Carports und Garagen festgesetzt. Zusätzlich wird eine Begrünung der Dächer von Nebenanlagen ab 30 m³ umbauter Raum in die Festsetzungen aufgenommen.

Die allgemeine Vorgabe einer Dachbegründung von mindestens 70 % der Dachflächen wird als zu restriktiv angesehen, da damit automatisch die möglichen Dachneigungen – und damit gleichzeitig auch die Dachformen – stark eingeschränkt werden würden. Für ein aufgelockertes Einfamilienhausgebiet in Siedlungsrandlage ist eine Verpflichtung zur Dachbegrünung nicht verhältnismäßig. Sie kann nicht als Standard angenommen werden.

Die Festsetzung zur Begrünung von fensterlosen Fassaden bzw. von Fassaden mit einem Fensterabstand von mindestens 5 m wird im Text-Teil B unter Ziffer 6.1.5 ergänzt.

Die Fassadenbegrünung trägt zur Durchgrünung von Baugebieten bei und ist eine wirkungsvolle Maßnahme zur gestalterischen Aufwertung von geschlossenen Fassadenbereichen. Sie dient der Ergänzung und Anreicherung der Biotopstruktur und trägt zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung wurde bereits unter Ziffer 6.2.2 des Text-Teils B festgesetzt.

Aufgrund des neuen Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wird nun dieser Punkt stattdessen unter Hinweis b) aufgeführt und auf § 41aBNatSchG verwiesen.

Bei der ZTV Baumpflege sollte die aktuelle Fassung (2017, 6. Auflage) verwendet werden.

Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen: Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengenermittlung sowie Untersuchungsergebnisse.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275

Untere Abfallentsorgungsbehörde:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine komplette Befreiung des Gebietes von belasteten Böden erfolgen soll. Es ist eine Dekontamination durch ein Abschieben des Auffüllungshorizontes vorgesehen. Die oberen Böden sollen nahezu komplett ausgehoben werden und dann gemäß LAGA beprobt und extern entsorgt werden (Verwertung oder Beseitigung). Das Material wird hierfür in mehreren Halden vor Ort gelagert. Eine Separation der unterschiedlichen Materialien erfolgt. Eine Mengeneinschätzung des anfallenden Bodenaushubs ist jedoch noch nicht realistisch möglich.

Ich weise darauf hin, dass im Kreis Pinneberg bei Abfällen zur Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten bestehen, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Bei dem Abtrag, der Aufschüttung oder der Umlagerung von Boden ist Folgendes zu beachten:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Hinweis wird vollständig berücksichtigt.

(Erläuterungen s. w. u.)

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Der Auffüllungshorizont wird vollständig ausgehoben, Erläuterungen s. w. u.

Eine Aufstellung der erwarteten Massen und Entsorgungskosten ist der Anlage (Tabelle) zum Sanierungsplan zu entnehmen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Hinweise werden berücksichtigt.



- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).

- Aus den Unterlagen ergibt sich, dass der vorhandene Mutter- bzw. humose Boden zur späteren Nachnutzung aufgehaldet wird. Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Boden-schutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für den Bodenaushub, der der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier: Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 und Probennahme inkl. Protokoll nach LAGA M32 (PN98)) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.

Es ist keine In-situ-Beprobung geplant. Insofern können der unteren Abfallbehörde (uAB) des Kreises vor dem Bodenaushub auch keine Analysenbefunde / LAGA-Beprobungsprotokolle vorgelegt werden (zum geplanten Ablauf des Erdbaus / der Entsorgung s. w. u.).

- Im Boden sind Fremdstoffe wie Holz, Bauschutt, Teerpappe und Schlacke aufgefunden worden. Die Aushubmengen und Anteile der Fremdstoffe sind nicht bekannt. Diese Materialien sind fachgerecht zu entsorgen. Soweit es sich hierbei um Abfälle zur Beseitigung handelt, sind die o.g. Andienungs- und Überlassungspflichten einzuhalten und die Entsorgungsbelege bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde einzureichen.

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/Umlagerungen zu betrachten.

Auskunft erteilt: Frau Rellensmann, Tel.: 04121/4502-2641

Boden-/ Abfallmanagementkonzept

Das Vorgehen zur Beseitigung der Bodenbelastungen ist, unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Gefährdungsbeurteilung / des ASI-Plans gem. TRGS 524 u. DGUV-Regel 101-004, BGU GmbH vom 18.08.2021, wie folgt geplant:

1. Roden der Fläche, Abfuhr des Grünschnitts etc.
2. Aufnahmen der bereits vor Ort lagernden Halden (ca. 4.150 m³ gem. ZUG, 2013), absieben, zu 500 m³-Haufwerken (Boden und Bauschutt getrennt) aufsetzen
3. Beprobung der o. g. Haufwerke (max. 500 m³; Boden und Bauschutt) gem. LAGA M32 (PN 98) und Ausführung der Deklarationsanalytik (Parameterumfang gem. LAGA, bei Erfordernis erweitert gem. DepV)
4. Übergabe der o. g. LAGA-Protokolle und Analytik mit Angabe des geplanten Entsorgungsweges an die uAB des Kreises (zu beachten ist die Andienungspflicht von Abfällen zur Beseitigung / überwachungs-pflichtigen Abfällen - öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die GAB -; Abfälle zur Verwertung müssen nicht angedient werden)
5. Abfuhr der Boden- u. Bauschutthaufwerke in Abhängigkeit von der Belastung zur Verwertung oder zur Beseitigung
6. Vorhandene Auffüllung (ca. 14.500 m³, ZUG, 2013) rückschreitend flächig (von Norden nach Süden) im gesamten Grundstücksbereich (Flurstück 12/5), unter Berücksichtigung der Altdaten (ZUG, 2013), d. h. unter anderem separates Aufnehmen von bereits bekannten Bereichen mit Schlackelagen / -nestern, Teerpappe etc., abziehen, absieben, zu 500 m³-Haufwerken (Boden und Bauschutt getrennt) aufsetzen bzw. Lagerung von im Vorwege aussortierten schadstoffhaltigen Abfällen (Teerpappe etc.) in abplanbaren Containern

7. Weitere Verfahrensweise wie oben unter Pkt. 3 bis Pkt. 5 beschrieben (betrifft Halden und Abfälle in Containern)
8. Material, das die Vorsorgewerte (Z0) einhält, kann vor Ort wieder eingebaut werden

Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE) wird voraussichtlich im südöstlichen Teil der Fläche liegen. Gegen Ende der Erdarbeiten zum Aufnehmen der belasteten Auffüllung wird die Baustelleneinrichtung umgesetzt, um auch an deren ehemaligem Standort die Auffüllung vor der Parzellierung (s. u.) auskoffern zu können.

Erst im Anschluss an die o. g. flächig auf dem gesamten Grundstück ausgeführten Erdarbeiten / Bodenabfuhr (d. h. es sind keine belasteten Halden, Auffüllungen mehr vor Ort) wird

- zur Prüfung und Dokumentation der auskömmlichen Sanierung aus bodenschutzrechtlicher Sicht, d. h. zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Einhalten der Prüfwerte BBodSchV, Wirkungspfade Boden-Mensch, ggf. Boden-Nutzpflanze, Nutzungsszenarien Wohngebiete, Kinderspielflächen, ggf. Nutzgärten) bzw.
- zur Prüfung und zur Dokumentation der Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z0-Werte) gem. Auflagen im B-Plan

wie folgt vorgegangen:

9. Parzellierung der gesamten Fläche in einzelne Grundstücke sowie Grünzug und Erschließungsstraßen (s. städtebaulicher Vorentwurf, IPP, Stand 11.11.2021)
10. Grundstücksbezogene Beprobung des dann anstehenden gewachsenen Sandes erfolgt bzgl. Beprobungstiefen und Anzahl der in die Bodenmischproben für jedes Grundstück eingehenden Einzelproben gem. BBodSchV (Oberbodenbeprobung, Wirkungs-

pfade Boden-Mensch, ggf. Boden-Nutzpflanze, Nutzungsszenarien Wohngebiete, Kinderspielflächen, ggf. Nutzgärten)

11. Ausführung der Analytik (Parameterumfang gem. LAGA, ergänzt um die Parameter der BBodSchV, s. o.) an o. g. Bodenmischproben (grundstücksbezogen)
12. Bei Einhaltung der vorgegebenen Prüf- / Vorsorgewerte (s. o.): Zusammenstellen der grundstücksbezogenen Dokumentationen (jeweils Beprobungsprotokoll, Prüfbericht des Labors, Fotodokumentation)
13. Übergabe der o. g. grundstücksbezogenen Dokumentationen an die untere Bodenschutzbehörde (uBB) zur Freizeichnung und Austragung der Grundstücke aus dem Altlastkataster
14. Bei der späteren Herrichtung der unversiegelten Außenflächen / Grünflächen (Mutterboden) wird sichergestellt, dass das verwendete / angelieferte Material für die Nutzung geeignet ist (Prüfwerte BBodSchV, Wirkungspfade Boden-Mensch, ggf. Boden-Nutzpflanze)

Brandschutz: (Schreiben vom 27.07.2021)

Ich habe keine Anregungen und Bedenken.

Kenntnisnahme

2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde- (Schreiben vom 30.08.2021)	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn zu der angrenzend vorhandenen Waldfläche der schon berücksichtigte gesetzliche Waldabstand von 30 m eingehalten wird.	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Technischer Umweltschutz- (Schreiben vom 19.08.2021)	Zu dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte werden im Planverfahren berücksichtigt.	Kenntnisnahme



4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel (BOB-SH vom 03.08.2021)	Durch die Planungen sind keine Belange der zivilen Luftfahrtbehörde betroffen.	Kenntnisnahme
5	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 02.08.2021)	Das Plangebiet liegt ca. 13 km von unserer Radaranlage Hamburg entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
6	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.08.2021)	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme
7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 03.08.2021)	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten,	Kenntnisnahme



soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

8 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
(Schreiben vom 21.07.2021)

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine erneute Beteiligung der Bundeswehr ist im weiteren Verfahren nicht erforderlich.

Kenntnisnahme

9 **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**
(Schreiben vom 10.08.2021)

Wir begrüßen die Ermittlung der Geruchsbelastung durch den südlich gelegenen Pferdebetrieb im Plangebiet (Seite 23, Punkt 5.3). Bei Berücksichtigung des Ergebnisses und Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Kenntnisnahme

10 **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.**
-Landesverband Schleswig-Holstein-
(Schreiben vom 17.08.2021)

Wir vom BUND bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und teilen Ihnen hiermit unsere Anregungen und Hinweise mit.

Wir begrüßen die neue Rad- und Fußwegeverbindung und die Reaktivierung einer innerstädtischen Fläche. Zu der Begrünung des Plangebietes möchten wir noch auf etwas Grundsätzliches hinweisen:

Die Entwicklung, Vernetzung und Aufwertung urbaner Grünflächen dient der Entwicklung der Kommunen in ihrem Bestand. Urbanes Grün, das ästhetisch und nutzbar ist, erhöht die Lebensqualität der Stadtbewohner und die Attraktivität von Stadtquartieren als Wohn-

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Durchgrünung des neuen Wohngebietes ist wesentliches Planungsziel der Stadt Quickborn.

standort. Gleichzeitig können die ökologischen Funktionen des urbanen Grüns bewahrt und entwickelt werden. Auch die Auswirkungen des Klimawandels im Siedlungsraum, wie extreme Hitze und ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen, können durch Grünstrukturen und Freiräume gemindert werden. Innenentwicklung muss also stets doppelt gedacht werden, im Sinne einer baulichen, klimagerechten und grünen Entwicklung. Ab einem Grünanteil von ca. 35 % in Baugebieten verbessert sich das Kleinklima dahingehend, dass durch den Kühleffekt der Bäume die Umgebungstemperatur um bis zu 40 % gesenkt werden kann. Wir erhoffen uns, dass durch eine Erhöhung des Grünanteils eine weitaus positivere Wirkung für das Kleinklima erreicht werden könnte als durch die jetzige Planung.

Die Mauer auf dem Plangelände sollte unter Schutz gestellt und nicht abgerissen werden. Die BUND Ortsgruppe Quickborn hat Schilderungen von Anwohner:innen erhalten, dass die Umfassungsmauer (Kap. 5.2) Biotopcharakter durch das Vorhandensein von Eidechsen und einer Vielzahl an Insekten aufzeigt. Leider fehlen in der Potenzialanalyse Untersuchungen zu diesen Arten. Der Bestand muss begutachtet und bewertet werden, bei Bedarf sind Maßnahmen zu treffen.

Um eine hohe Freiflächenversorgung zu gewährleisten, wurde die Grundflächenzahl in dem überwiegenden Teil der Bauflächen auf 0,3 begrenzt. Darüber hinaus sollten 15 % des Wohngebietes als öffentliche Grünfläche gestaltet werden (ca. 4.500 m²).

Eine Berechnung der möglichen Bodenversiegelungen durch Wohnnutzung inklusive Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen ergibt maximal eine Summe von ca. 13.500 m² (s. Begründung Ziffer 8.1).

Daraus ergibt sich ein Grünanteil innerhalb des Baugebietes von mindestens 18.000 m², was bei einer Gesamtfläche von ca. 30.000 m² einem Anteil von ungefähr 60 % entspricht. Eine weitere Erhöhung des Grünanteils ist daher nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Aufgrund elementarer Schäden der Bausubstanz ist die Erhaltung der Mauer als aussichtslos zu betrachten.

Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung wurde daher der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG speziell auch für diesen Bereich betrachtet (s. Artenschutzrechtliche Bewertung, GFN Mai 2020).

Zur Bewertung der Habitatsignung wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben **besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG** betroffen sind, wurde für einige Arten eine artspezifische Einzelprüfung, für andere Arten eine zusammenfassende Gildenprüfung durchgeführt.

Unter den Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche in diesem Zusammenhang untersucht und entsprechend

Text Teil B

Nachrichtliche Übernahme

Eine Notwendigkeit der Umweltbaubegleitung sollte nicht in den Konjunktiv gesetzt werden. Wenn der Zeitraum, 01.12. bis zum 28.02., für die Arbeiten nicht eingehalten werden kann, ist eine ökologische Baubegleitung unbedingt erforderlich. Die Mauer ist vor Beginn der Arbeiten auf Besatz zu prüfen.

Begründung

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan wurde im Januar 2020 veröffentlicht. Bitte die Jahreszahl ändern und die Bezüge aus dem neuen LRP zum Bebauungsplan überprüfen und ggfs. ergänzen oder ändern.

4.3 Erschließung

Ruhender Verkehr und Gebietszufahrt

Um klimaschonendes Verhalten zu fördern, sollte für den Wohnungsbau eine ausreichende Anzahl an Fahrradabstellanlagen, überdacht und mit Fahrradbügeln versehen, eingerichtet werden.

bewertet wurden, finden sich in Schleswig-Holstein u. a. Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus,
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, **Zauneidechse**
- Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- **Käfer:** Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- **Libellen:** Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- **Schmetterlinge:** Nachtkerzen-Schwärmer

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen der Reptilien und Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge) durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Formulierung wird entsprechend konkretisiert.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Begründung wird hinsichtlich der Angaben zum Landschaftsrahmenplan aktualisiert.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Im WA 1 (öffentlich geförderter Wohnungsbau) werden zur ausreichenden Sicherstellung von Fahrradabstellmöglichkeiten

8.2. Grünordnerische Festsetzungen

Zum Schutz der Bäume sollten nicht nur auf den Stellplätzen, sondern auch im Bereich der Zuwegung in den Wurzelschutzbereichen ein wurzelverträglicher Unterbau und Fugenpflaster zur Anwendung kommen.

Zum Schutz der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
- Die Pflanzinseln im Stellplatzbereich sind gegen ein Überfahren mit entsprechenden Materialien zu sichern

Im nord/östlichen Bereich reicht die Baugrenze bis an die Pflanzfläche heran. Eine Schutzzone ist gemäß der Unterlagen nicht vorgesehen. Wir halten einen Abstand von der Bebauungsgrenze zu der Maßnahmenfläche hin für unbedingt erforderlich. Wurzelschutzbereiche sind abhängig von der Baumgröße zu definieren, für eine vorhersehbare Stabilität und Leistungsfähigkeit der Bäume benötigen

ten pro Wohneinheit zwei ebenerdige und wetterfeste Fahrradstellplätze planungsrechtlich festgesetzt. Diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vorzusehen.

Für die projektierte Einfamilienhausbebauung ist die Vorgabe eines Stellplatzschlüssels nicht notwendig, da bei diesem Gebäudetyp regelmäßig ausreichende Flächenkapazitäten vorhanden sind.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die Wurzelschutzbereiche liegen teilweise im Bereich der Theodor-Storm-Straße, die baulich nicht tangiert bzw. verändert wird. Die Baumaßnahmen in den Wurzelschutzbereichen an der südlichen Grenze (Linden) werden baupflegerisch begleitet, so dass im Falle von Konflikten mit Baumwurzeln entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Es wird ein normaler Straßenaufbau verwendet. Auf die Verwendung von Fugenpflaster zur Versickerung von Oberflächenwasser wird verzichtet, weil dieses über eine belebte Oberbodenzone erfolgen müsste (Wasserschutzgebiet Zone III).

Dem Hinweis wird gefolgt.

Entsprechende Festsetzungen sind im B-Plan enthalten. Die Bauminseln und der Wurzelschutzbereich an der südlichen Grenze werden durch Hochbordsteine (10 cm Ansicht) und Poller gegen Überfahren gesichert.

An der nordöstlichen Grenze ist ein 2 m breites Anpflanzgebot sowie ein 6 m breiter Wurzelschutzbereich für die Bäume auf den Nachbargrundstücken festgesetzt, die hinter der Mauer stehen. Im Geltungsbereich sind an der nordöstlichen Grenze keine Bäume zum Erhalt festgesetzt.

diese in der Regel einen Abstand bei einer Größenordnung von bis zu 20 m Höhe einen Wurzelradius bis zu 15 m. Kleinere Bäume entsprechend geringer. Wenn die Baugrenze direkt an der Maßnahmenfläche angrenzt, dann ist es rechtlich möglich, dass die Bebauung auch unmittelbar bis an die Baumstandorte erfolgt. Wir bezweifeln, dass bei fehlendem Abstand Baugrenze/Baumstandort der Mindestabstand Grabung zu dem Wurzelanlauf gem. DIN 18920 eingehalten werden kann.

Zum Schutz der Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

8.1. Sach- und Rechtslage

Der BUND Sh würde sich wünschen, wenn der errechnete Ausgleich für die Bodenversiegelung zum größten Teil im Plangebiet (zu Gunsten des Kleinklimas) umgesetzt oder am östlichen Rand des Plangebietes mit einer Grünzone oder einem Knick eine Abgrenzung zu den Freiflächen erstellt werden könnte.

Klimaschutz

- Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. § 1a Abs. 5 BauGB

Die erwähnte Maßnahmenfläche ist in diesem Fall, wie in der Legende erwähnt, als Schutz von Wurzelbereichen von Bestandsbäumen festgesetzt. Da die betreffenden Bestandsbäume auf der Nordseite der Mauer (außerhalb des Geltungsbereiches) stehen, wird ein Abstand von 6 m zur Mauer als ausreichend betrachtet.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 56 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dieses Instrument der Stadtentwicklung kann im vorliegenden Bauleitplanverfahren herangezogen werden, da es sich um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Industriefläche handelt. Da eventuelle Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beim Verfahren nach § 13a BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Die aufgeführte Bilanzierung stellt lediglich eine Übersicht über die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffe dar, welche in einem Regelverfahren bilanziert werden würden.

Die Abgrenzung des Plangebietes zum Außenbereich entlang der östlichen Grundstücksgrenzen ist bereits in Form eines Anpflanzgebotes mit heimischen Laubgehölzen auf den Baugrundstücken festgesetzt (s. Text-Teil B Ziffer 6.1.6).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

beschreibt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um **65** Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

- Energiesparendes Bauen über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von 2020 hinaus,
- Festsetzung der Nutzung von regenerativer Energie für alle Wohn- oder Nebengebäuden. Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich, sogar förderlich, da in den heißen Sommermonaten die Außentemperatur durch die Begrünung sinkt und Anlage somit gekühlt wird (die Erträge einer PV-Anlage sinken bei hohen Außentemperaturen).

Die Energieversorgung von (Wohn-)Gebäuden steht aktuell an einem Wendepunkt: Alternative Wärmequellen (Solar, Geothermie, Wärmepumpen) stellen ausgereifte, attraktive Möglichkeiten für Bauherinnen und Bauherren dar. Die klassische Wärmeversorgung über Gas nimmt an Bedeutung ab. In diesem Baugebiet werden die Stadtwerke deshalb keine Erdgasanbindung schaffen. Fossile Brennstoffe kommen daher nicht zum Einsatz. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind insofern nicht notwendig.

Das GEG 2020 ist ein Instrument für den Klimaschutz. Es fordert bei neu erbauten Wohnhäusern generell eine Planung und Errichtung als „Niedrigstenergiegebäude“. Dies beinhaltet umfangreiche Vorgaben hinsichtlich Jahres-Primärenergiebedarf, Wärmeschutz, Wärmebrücken, Dichtheit und Hitzeschutz, damit Neubauten eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweisen.

Auch die Nutzung erneuerbarer Energien wird bei Neubauten im GEG verbindlich vorgeschrieben: Ein Teil des benötigten Wärme- und Kältebedarfs muss über Quellen aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

11	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Schreiben vom 09.08.2021)	Der Abfluss der aus dem Plangebiet in das Verbandsgewässer einzuleitenden Wassermassen darf die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht übersteigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
12	Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 (Schreiben vom 19.08.2021)	Zu dem angegebenen B-Plan werden folgende Anregungen erhoben: Für die Wohngebäude sollten 2-Stellplätze / WE und ggf. weitere Stellplätze für Besucher vorgesehen werden; auch Abstellflächen für Mülltonnen etc. sollten am Tag der Abholung an dem Grundstück eingeplant werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Bauflächen für Einfamilien- und Doppelhäuser sind laut textlicher Festsetzung je Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen. Öffentliche Parkplätze für Besucher sind innerhalb der Straßenverkehrsfläche vorgesehen (s. textliche Festsetzung 1.2). Zusätzlich können die neu zu schaffenden Stellflächen vor der KITA im Zufahrtsbereich außerhalb der Öffnungszeiten und

am Wochenende durch Besucher des Wohngebietes genutzt werden.

Für die Baufläche (WA1) wird ein für den öffentlich geförderten Wohnungsbau typischer Stellplatzschlüssel von 0,7 herangezogen. Zusätzlich werden wetterfeste überdachte Fahrradabstellanlagen vorgesehen.

Da sich die Bebauungsstruktur aus Einfamilien- und Doppelhäusern zusammensetzt, die bis auf wenige Grundstücke Teil direkt an die Haupteinfahrtsstraße des Gebietes angrenzen, wird keine zusätzliche Abstellfläche für Mülltonnen auf diesen Grundstücken vorgesehen.

Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft freigehalten werden. Dies gilt auch für geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet, in dem die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden müssen. Ein rasantes Herausfahren aus den Einfahrten wird durch die geringe Geschwindigkeit sowie der baulichen Ausgestaltung des Straßenraumes verhindert.

13 **Handwerkskammer Lübeck**
(Schreiben vom 04.08.2021)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14 **TenneT TSO GmbH**
(Schreiben vom 16.07.2021)

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Kenntnisnahme

<p>15</p>	<p>50 Hertz Transmission GmbH (BOB-SH vom 26.07.2021)</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<hr/>			
<p>16</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 12.08.2021)</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH• Zeichenerklärung Vodafone GmbH• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergegeben und im Zuge der Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>



Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer
Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

17	Deutsche Telekom Technik GmbH (BOB-SH vom 16.07.2021)	Derzeit betreiben wir in Quickborn-Heide keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56.	Kenntnisnahme
----	---	---	----------------------

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

18	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group (Schreiben vom 15.07.2021)	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Kenntnisnahme
----	---	--	----------------------

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

19	AZV Abwasserzweckverband Südholstein (Schreiben vom 19.07.2021)	Es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.	Kenntnisnahme
20	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Schreiben vom 26.07.2021)	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Ein Hinweis zur Begründung: Im Abschnitt 4.1 wird Meeschensee als nächstgelegene Bahnstation bezeichnet, im Abschnitt 4.3.1 Tanneneck. Letztere liegt zudem an der A 1 und nicht an der A 2.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
21	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (Schreiben vom 16.08.2021)	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Planverfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen: In Abschnitt „2.2.2. Flächennutzungsplan“ verweisen Sie auf eine angestrebte Verbesserung der Erreichbarkeit des Ortsteils Quickborn-Heide durch eine zusätzliche oder verlegte Bushaltestelle. Gemeint ist vermutlich eine bereits seit langem abgestimmte Planung des Aufgabenträgers, welche die Linie 194 u.a. entlang der Achse „Friedrichsgaber Weg – Ulzburger Landstraße – Kampmoorstraße – Feldweg“ im regulären 2 Richtungsverkehr führen sollte. Dies scheiterte aber bislang daran, dass die dafür notwendige Ertüchtigung der Straßen Kampmoorstraße und Feldweg für den Busverkehr durch die Stadt Quickborn ausgeblieben ist. Wir verfolgen weiterhin das Ziel, die Buslinie 194 in der beschriebenen und abgestimmten Weise umzugestalten, die ÖPNV-Erschließung in Quickborn-Heide somit spürbar zu verbessern und bitten	Zur Erschließung von Quickborn-Heide gibt es einen Vorschlag zur Optimierung der Linienführung der Linie 194 mit Verzicht auf die „Schleifenfahrt“ durch das Gewerbegebiet sowie einer flächendeckenden Erschließung Quickborn-Heides. Ein zwischen der Verwaltung, den Verkehrsbetrieben und der SVG in 2014 vorgelegter Vorschlag würde eine logischere und geradlinigere Form als die bisherige Erschließung bringen. Die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen in den Straßen Kampmoorstraße und Feldweg zur Ertüchtigung für den Linienbusverkehr wurde bislang nicht umgesetzt. Nach konkreter Entwurfsplanung besteht hierfür ein gegenüber der ursprünglichen Kalkulation erhöhter Investitionsbedarf von ca. 600.000€. Noch nicht eingeschlossen in diese Überlegungen ist allerdings die Anbindung der AKN-Station Meeschensee. Hierzu wird aktuell eine Untersuchung im Auftrag der SVG erarbeitet. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage des Linienwegs in Quickborn-Heide, ggf. müsste eine

		die Stadt als Straßenbauasträgerin um die zeitnahe Schaffung der dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen.	Anpassung der Linienwegführung der Linie 194 erfolgen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Untersuchung sollte die weitere Entwicklung in Quickborn-Heide abgestimmt werden.
22	Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt (Schreiben vom 19.07.2021)	Vielen Dank für die Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 56 "Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße" der Stadt Quickborn. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Norderstedt <u>keine</u> Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
23	Bürgermeister der Gemeinde Borstel-Hohenraden (Schreiben vom 05.08.2021)	Gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes hat die Gemeinde Borstel-Hohenraden keine Anregungen vorzubringen. Diese Planung der Stadt Quickborn steht den Planungen der Gemeinde Borstel-Hohenraden nicht entgegen.	Kenntnisnahme
24	Bürgermeister der Gemeinde Bönningstedt (Schreiben vom 16.07.2021)	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
25	Bürgermeister der Gemeinde Hasloh (Schreiben vom 21.07.2021)	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Hasloh keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
26	Bürgermeister der Gemeinde Alveslohe (Schreiben vom 20.08.2021)	Mit Schreiben vom 15.07.2021 informierten Sie über das o.a. Bauleitplanverfahren. Die Gemeinde Alveslohe hat die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
27	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (Schreiben vom 18.08.2021)	Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinneberg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind	Kenntnisnahme

i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen ist. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Öffentlichkeit

28 Bürgerin (E-Mail vom 01.09.2021)	<p>Ich habe die Informationsveranstaltung heute am heimischen PC mitverfolgt, obwohl ich kein Anwohner bin.</p> <p>Ein Punkt ist leider in der nachfolgenden Debatte nicht angesprochen worden: das Versickern des Regenwassers. Das soll laut Planung z. T. durch die Gartenanlagen erfolgen.</p> <p>Nun ist es aber in letzter Zeit zunehmend Mode geworden, die Gärten mit dicken Schichten von Steinen zu „bepflanzen“. Das dient wohl dazu, das Unkrautjäten zu vermeiden. Und wenn dann doch etwas zwischen den Steinen sprießt, wird es mit der chemischen Keule beseitigt: man schädigt ja keine Pflanzen – zumindest oberflächlich gesehen. Man könnte sich also eigentlich den Aushub der kontaminierten Erdschicht ersparen: der Boden wird neu verseucht.</p> <p>Meine Frage: gibt es eine Handhabe, dieses „Versteinern“ der für die Anlage von Gärten vorgesehenen Flächen zu verbieten? Könnte man Bauwilligen die Verpflichtung auferlegen, abgesehen von einer Terrasse (deren Größe dann aber wohl auch vorgeschrieben werden müsste) keine weiteren Gartenflächen zu versiegeln?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken ist in der Quickborner Heide wegen der dort anzutreffenden sandigen Böden grundsätzlich kein Problem, das ist auch in diesem Plangebiet der Fall, wie die Bodenuntersuchungen gezeigt haben. Der Flächenanteil der Versiegelung auf den Grundstücken ist in solchen Neubaugebieten reglementiert, so dass ausreichende Flächenpotentiale für eine Versickerung auf den Grundstücken bestehen.</p> <p>Die Gartengestaltung muss in den nicht-versiegelten Grundstücksbereichen grüngestalterisch erfolgen, sog. Schottergärten sind nicht zulässig. Klarstellend werden wir folgende Regelung in den B-Plan übernehmen:</p> <p><i>Nicht überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 Abs. 1 LBO S-H wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Für maximal</i></p>
---	---	--

5 % der Grundstücksfläche sind lose Material- und Steinschüttungen zulässig.

29 **Bürger**
(E-Mail am 02.09.2021)

Als Anwohner des Heideweges habe ich gestern Abend die Gelegenheit genutzt, Ihre Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum B-Plan 56 im live-stream weitestgehend zu verfolgen. Für die vermittelten Inhalte an dieser Stelle mein herzliches Dankeschön.

Im Nachgang habe ich dazu einige Anmerkungen bzw. Fragen:

- Sie führten zur Entwässerung die Nutzung von Rigolen an. Auch wir haben sandigen Untergrund und gute Versickerungsmöglichkeiten über Rigolen. Da wir uns aber auf vermehrte Starkregenfälle einstellen müssen, sollten die Folgen mit bedacht werden. Das Wasser hat dann gar keine Chance zur zeitgerechten Versickerung. In den Fallrohren steigt der Wasserpegel, so dass an Anschlussstücken regelrechte Springbrunnen entstehen. Die Leistungsfähigkeit der Rigolen ist deshalb in Frage zu stellen. Dies gilt dann absehbar auch für die Straßenentwässerung. Welche Wassermengen können kompensiert werden, ohne dass Straßenzüge unter Wasser stehen?
- Das geplante Haus mit 10 WE wird ebenfalls derart entwässert? Kaum vorstellbar...
- Die Anzahl der Stellplätze des geförderten Wohnhauses erscheint deutlich zu gering bemessen. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die Anzahl ein Ergebnis fehlenden Raumangebotes ist. Welche weiteren Parkmöglichkeiten sind geplant?
- Gibt es Überlegungen zu Sammelbehältern für Papier und Glas? Wenn nicht, werden die Kapazitäten der Behälter auf der Ulzburger Landstraße nicht ausreichend sein. Welches Konzept sehen Sie hierzu vor, zumal Stellflächen begrenzt sein werden.
- Öffentliche Beleuchtung kann auch für E-Ladestationen genutzt werden. Wie sehen diesbezügliche Überlegungen aus? Wenn schon modern, dann doch richtig!

Punkte 1 und 2: In Quickborn Heide funktioniert die Versickerung hervorragend. Gerade die dezentrale Versickerung und der Wasserrückhalt in der Fläche sind hinsichtlich des Klimawandels positiv zu bewerten.

Eine weitere Belastung der vorhandenen Regenwasserkanalisation findet nicht statt.

Es ist eine mehrstufige Versickerungsanlage geplant. Die anzulegenden Versickerungsanlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und neusten Bemessungsregelfällen bemessen.

Die Versickerungsanlagen funktionieren auch hervorragend für Einzel- und Mehrfamilienhäuser.

Punkt 3: Für den öffentlich geförderten Wohnungsbau wird ein für diese Art Bebauung üblicher Stellplatzschlüssel von 0,7 erhoben. Weitere Möglichkeiten zur Gewinnung von Stellplätzen werden im weiteren Verfahren geprüft.

Punkt 4: Sammelbehälter für Papier und Glas sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach jetzigem Stand nicht vorgesehen. Eine ausreichende Versorgung im Stadtgebiet mit diesen Entsorgungsmöglichkeiten ist losgelöst von diesem Bebauungsplan sicherzustellen.

Punkt 5: Die Beleuchtung ist aus Platzgründen nicht mit den Stellplätzen und Baumrigolen kombinierbar. Daher ist eine Lademöglichkeit im öffentlichen Raum nicht vorgesehen. E-Ladesäulen im Wohngebiet im öffentlichen Raum sind zudem nach aktuellen Erwartungen eher im verdichteten Gebieten notwendig, in denen das Kfz im Straßenraum abgestellt wird. In Einfamilienhausgebieten werden die zukünftigen Bewohner den Bedarf auf den eigenen Grundstücken decken können.

Punkt 6: Die westliche Rad- und Fußwegeverbindung wird getrennt ausgeführt und mündet nach aktueller Planung nicht

- Der geplante Grünstreifen wurde mit 15 m angegeben. Soll es eine Verkehrsfläche für Fußgänger/Radfahrer geben oder eher als getrennter Rad-/Fußweg? Problematisch sehe ich, dass der Weg auf den Parkplatz mündet. Ein- und Ausparken der Kita-Eltern wird prognostisch zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Eine gesicherte/getrennte Weiterführung bis zur Th.-Storm-Straße wäre bei allem „ruhigen Wohngebietscharakter“ zu begrüßen.
- Ähnlich wird es am anderen Ende aussehen. Bei 3 m Fahrbahnbreite (heute mit Schotter belegt) des Heideweges muss die Verkehrsfläche wohl als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Wie sonst sollen dort alle Verkehrsarten rechtmäßig stattfinden können? Und nach wenigen Metern müssen sich alle wieder neu orientieren. Rechts vor links, Einfahren in Fließverkehr, welche Regelungssituation ist an dieser im Grundsatz unübersichtlichen heutigen Einmündung zu erwarten?

Sicher sind nicht alle Punkte Gegenstand aktueller Überlegungen in der jetzigen Planungsphase. Vielleicht habe ich aber Anregungen geben können, die Berücksichtigung finden. Ich erwarte keine schriftliche Antwort und wünsche Ihnen ein glückliches Händchen zum Planungsfortschritt.

mehr auf dem KITA-Parkplatz, sondern an der Theodor-Storm-Straße. Die Zufahrt in das B-Plangebiet samt Kita-Parkplatz wird weiterhin als sogenannter Shared Space unter dem Gesichtspunkt einer Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer ausgeführt werden.

Punkt 7: Das Teilstück des Heideweges bis zur Hermann-Löns-Straße wird im B-Plan Nr. 56 als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und mit entsprechender baulicher Ausgestaltung versehen. Da der Heideweg an dieser Stelle nur von wenigen Anliegern per Kfz genutzt wird, ist diese Festsetzung unbedenklich. Die von Ihnen problematisierte Kreuzungssituation Heideweg/Hermann-Löns-Straße wird unter diesen Voraussetzungen nicht gesehen.

30	Bürger (E-Mail am 06.11.2021)	Ich hoffe sehr das für Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Südrichtung am westlichen Rand des Geltungsbereiches eine Beleuchtung vorgesehen ist. Diese würde die Verbindung auch im Winter nutzbar machen.	Es ist eine Beleuchtung der Wegeverbindung geplant.
31	Bürgerin und Bürger (E-Mail am 15.11.2021)	Mein Mann und ich wohnen in der Theodor Storm Straße 30 gegenüber der Kartonade Osswald! Wir haben des öfteren das Problem das die LKW s bei uns vor der Ausfahrt stehen und wir nicht vom Grundstück runter kommen 😞 Wenn dann noch, noch mehr Verkehr durch die Theodor Storm Straße geleitet werden soll, kommen wir dann gar nicht aus unsere Ausfahrt! Es sind nicht nur die LKWs, es parken auch immer mehr Autos in der Straße das man teilweise gar nicht mehr aus der Straße kommt! Oder wie es leider einige Autofahrer machen, dann auf dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist

Fussweg ausweichen (ohne Rücksicht! Es ist ein Schulweg, Kindergarten).

Die Straße ist durch diese parkenden Autos ohnehin schon unübersichtlich, wenn dann noch mehr Verkehr dazu kommt, geht gar nicht!!!

Auch wenn man von der Theodor Storm Straße links auf die Ulzburger Landstraße Richtung Autobahn abbiegen will, ist es schon wie russisches Roulette, heil auf die Ulzburger Landstraße zu fahren! Durch linksparkene Fahrzeuge, ist die Einsicht auf den fließenden Verkehr gleich Null! So das man sich langsam mit seinem Auto auf die Ulzburger Landstraße heran tasten muss! Dadurch bildet sich ein Rückstau in der Theodor Storm Straße!!!

Somit wäre es undenkbar noch mehr Verkehr durch die Theodor Storm Straße zu leiten !

Es ist noch zu Bedenken, das während der Bauzeit, die Theodor Storm Straße auch als Baustellen Zufahrtsstraße genutzt wird.

Durch zusätzliche PKWS und Schwerlastverkehr (z.B. Betonmischer).

Es ist vorauszusehen das unter diesen Bedingungen, die Theodor Storm Straße erhebliche Schäden davon tragen wird! Frage wer kommt dann für die Kosten der Wiederherstellung der Straße auf?

Außerdem es ist ein Schulweg und wir haben ein Kindergarten in der Straße, unser Erachtens wäre es unverantwortlich mit den ganzen Verkehr!

Wir hoffen das sie alles nochmal gründlich überdenken!

Anbei nochmal ein paar Fotos

Das erste Foto ist gleich am Anfang der Theodor Storm Straße (von der Ulzburger Landstraße) das is ein Sonntag, in der Woche noch schlimmer!!

Das zweite Foto! Da parken Autos rechts die ganze Reihe, das heisst man muss auch gleich am Anfang der Theodor Storm Straße warten um den Gegenverkehr durchzulassen!

Da staut der Verkehr gleich wenn man auf die Theodor Storm Straße kommt!

Unglaublich dann ihre Idee mit noch mehr Verkehr!

die Theodor-Storm-sraße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65 Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen)

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Sollten durch die Bautätigkeiten nachweislich Schäden am Straßenkörper bzw. den Verkehrsflächen oder parkenden Autos entstehen hat gem. dem „Verursacherprinzip“ der Verursacher der Schäden zu haften und die entstandenen Schäden zu beseitigen. Die Durchführung einer prophylaktischen Beweissicherung (Fotodokumentation) wurde dem Bauträger angeraten.

Der Bauträger ist durch die Stadtverwaltung angehalten, die notwendigen Zu- und Abfahrten vom Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik im Rahmen der Erschließungsphase gebündelt und möglichst außerhalb der KITA-Öffnungszeiten durchzuführen. Auf diesem Weg werden die Auswirkungen auf die KITA soweit reduziert wie möglich.



32 **Bürgerin und Bürger**
(E-Mail am 16.11.2021)

Heute wenden wir uns als betroffene Anwohner an Sie.

Wir haben letzte Woche Donnerstag, in der Comenius Schule Quickborn, an ihrer Sitzung zum Bebauungsplan 56, Theodor-Storm-Str, Quickborn, teilgenommen.

Wir möchten hier ausdrücklich noch einmal unsere Bedenken zu der Verkehrslage, während der Bauphase, in der Theodor-Storm-Str, äußern und kundgeben.

Der ansässige Kindergarten fordert schon heute sehr viel Geduld bei der Nutzung unserer Straße. Eine sehr hohe Anzahl an Fahrzeugen bewegt sich morgens in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, da gefühlt jedes Elternteil sein Kind mit dem Fahrzeug in die Kita fährt. Dadurch ist ein planloses und wildes Parken zur Tagesordnung geworden. Das gleiche spielt sich zu den Abholzeiten ab.

Desweiteren wird die Theodor-Storm-Str durch Dauerparker, der ehemaligen Manke Mehrfamilienhäuser, Anfang der Straße, genutzt. Dadurch hat die Müllabfuhr Quickborn schon seine Probleme.

Die Ladenzeile, bestehend aus Physio, Zahnarzt und Einzelhandel fordert ebenfalls Parkplätze an und auf der Straße.

Weiterhin benutzen täglich mehrere LKW unsere Straße, Rtg Industriegebiet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Erschließungsplanung werden zusätzliche Stellplätze zur Nutzung durch die Bestandskindertagesstätte im Zufahrtsbereich des neuen Wohngebietes vorgesehen. Auf diesem Weg kommt es zu einer Entlastung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Bestandskindertagesstätte im Kurvenbereich der Theodor-Storm-Straße.

Der darüber hinaus durch das Wohngebiet induzierte Stellplatzbedarf wird vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 abgedeckt, so dass kein weiterer Parkdruck im Bestandsbereich der Theodor-Storm-Straße durch die Planung verursacht wird.

Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist die Theodor-Storm-Straße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit

Alles in Allem ist es schon eine sehr angespannte Verkehrslage.

Nun stellen wir uns als Anwohner die Frage, wie soll das dann werden, wenn es nur eine Zuwegung zu dem neuen Baugebiete geben soll?

Wie soll die Menge an Fahrzeugen bewältigt werden, ohne Fahrbahnschäden zu verursachen? Wer kommt für diese Schäden auf?

Wie soll nach der Bebauung der Verkehr geregelt werden? Es können nicht zahllose Autos morgens zum Kindergarten fahren und zeitgleich zahllose Fahrzeuge aus dem neuen Wohngebiet zur Arbeit fahren. Da ist ein Verkehrschaos vorprogrammiert.

Wir als Anwohner der Theodor-Storm-Str würden uns freuen, wenn Sie sich mal ein aktuelles Bild vor Ort machen würden, allerdings zu den angegebenen Zeiten, denn nur so ist ein zukünftiges Chaos zu vermeiden.

Nicht das wir aus Quickborn wieder im TV bei NDR zu sehen sind, wie bei dem tollen Brückenaus- und Rückbau, am Holsten Stadion.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns den Eingang dieses Schreibens einmal schriftlich bestätigen und unser Anliegen ernst nehmen, denn auch wir betroffenen Bürger haben in Quickborn eine Stimme.

Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65 Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen)

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Sollten durch die Bautätigkeiten nachweislich Schäden am Straßenkörper bzw. den Verkehrsflächen oder parkenden Autos entstehen hat gem. dem „Verursacherprinzip“ der Verursacher der Schäden zu haften und die entstandenen Schäden zu beseitigen. Die Durchführung einer prophylaktischen Beweissicherung (Fotodokumentation) wurde dem Bauträger angeraten.

Während der Planaufstellung haben sich die beteiligten Akteure mehrmals zu verschiedenen Uhrzeiten im und am Plangebiet ein Bild von der Ortslage machen können und die vor Ort gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse in das Planverfahren mit einfließen lassen können.

33 **Bürgerin und Bürger**
(Schreiben vom 16.11.2021)

In Anlehnung an die erste Bürgerbefragung zum o.g. Projekt in der Sitzung vom 12.11.2020 wollen wir Ihnen zu einigen Punkten unsere Bedenken und die sehr negativen Auswirkungen an die jetzigen Bewohner der Theodor-Storm-Straße an die Hand geben.

Dieses Projekt wird in seiner jetzigen Form und Ausprägung mit erheblichen ökologischen und verkehrstechnischen Problemen behaftet sein. Einige gravierende Punkte möchten wir in diesem Schreiben aufführen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist die Theodor-Storm-Straße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65

Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen).

Die Straßenquerschnitte im Geltungsbereich sind ausreichend breit bemessen, dass auch im Falle eines einseitigen Parkvorgangs die Müllabfuhr sowie Rettungs- und Löschfahrzeuge problemlos passieren können. Gleiches gilt für den Abschnitt Theodor-Storm-Straße von der Plangebietseinfahrt bis zur Ulzburger Landstraße.

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Der Bauträger ist durch die Stadtverwaltung angehalten, die notwendigen Zu- und Abfahrten vom Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik im Rahmen der Erschließungsphase gebündelt und möglichst außerhalb der KITA-Öffnungszeiten durchzuführen. Auf diesem Weg werden die Auswirkungen auf die KITA soweit reduziert wie möglich.

Die aktuelle Erschließungsplanung ca. 15 zusätzliche Stellplätze zur Nutzung durch die Bestandskindertagesstätte im Zufahrtsbereich des neuen Wohngebietes vor. Auf diesem Weg kommt es zu einer Entlastung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Bestandskindertagesstätte im Kurvenbereich der Theodor-Storm-Straße.

Der darüber hinaus durch das Wohngebiet induzierte Stellplatzbedarf wird vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 abgedeckt, so dass kein weiterer Parkdruck im Bestandsbereich der Theodor-Storm-Straße durch die Planung verursacht wird.

Der Kurven- und Zufahrtsbereich bzw. der Einfahrtsbereich zum projektierten Wohngebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 56 und wurde im Zuge der Planaufstellung grundlegend überarbeitet und optimiert.

Die Errichtung temporärer, auf die Bauzeit begrenzter, Halteverbotszonen im betroffenen Straßenabschnitt ist ebenfalls in der Prüfung.

Eine vormals vorgesehene zusätzliche Anbindung des projektierten Wohngebietes über die Hermann-Löns-Straße wurde

Derzeitige PKW-Situation:

Die Theodor-Storm-Straße war seinerzeit als ruhige Straße damals errichtet worden (30-Zone, das ist durch die Breite der Straße und die fehlende mittlere Straßenmarkierung ersichtlich) und hat sich zu einer sehr befahrenen Straße in den vergangenen Jahren entwickelt. Dieser Sachverhalt begründet sich durch vielerlei Tatsachen:

Gewerbegebiet Theodor-Storm-Str.:

Bedingt durch Zunahme der Gewerbetätigkeiten und Ausbau des Gewerbegebietes Theodor-Storm-Straße kam es in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Zunahme des PKW- und LKW-Verkehrs. Gerade auch durch die vorhandenen Autowerkstätten und Wohnwagenabstellflächen ist ein reger täglicher Verkehr in der Straße erkennbar. Aber auch Patienten und Kunden nutzen das Gewerbeangebot für sich (Praxen, Tanzschule, Friseur, Kuttner) und reisen nahezu alle mit dem PKW an.

per politischem Beschluss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorgesehenen geringen Nutzungsdichte und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens der Fa. Zacharias Verkehrsplanungen verworfen.

Durch Falschparker verursachte negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss können nicht im Zusammenhang zu einem potenziellen Baugebiet gebracht werden. Sollten wiederholt Verstöße festgestellt werden, können durch die Verkehrsbehörde ggf. Maßnahmen ergriffen werden.

Wie in der Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen) aufgezeigt ist bei Betrachtung objektiver Kriterien eine für die Nutzung angemessene Verkehrsbreite der Theodor-Storm-Straße gegeben. Eine gemeinsame Erschließungsbeziehung zwischen dem Plangebietsgrundstück und der Theodor-Storm-Straße bestehen seit der Nutzung als Munitionsfabrik bzw. seit jeher. Neue Siedlungsareale werden durch das Vorhaben nicht angebunden.

Mit einer reduzierten Nutzungsdichte in dem durch Einfamilienhäuser geprägten Wohngebiet von ca. 40 Wohneinheiten wurde einer sehr geringe Dichte gewählt, um die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen.



Zunahme des LKW-Verkehrs:

Der LKW-Verkehr hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht und findet mittlerweile in der gesamten Straße statt. Das begründet sich nicht nur aus den oben erwähnten Tatsachen als auch durch die fast zweitägige Belieferung des Kindergartens mit Lebensmitteln (bereits morgens ab 05:00 Uhr kommen mind. drei LKWs) und der Lieferung der Firma Kuttner mit Material. Bei dieser Gelegenheit wäre auch noch zu erwähnen, dass LKWs oftmals die Abzweigung in das Gewerbegebiet verpassen und den falsch genommenen Weg erst auf Höhe des Kindergartens feststellen. Beim Rückwärtsfahren ist es schon vielen Beschädigungen von parkenden Autos und zu Beinahe-Unfällen mit Personen gekommen.

Zunahme des PKW-Verkehrs:

Durch den Ausbau der Kita mit dem Betreuungsangebot findet nicht nur morgens oder nachmittags ein hohes PKW-Verkehrsaufkommen statt, sondern zu fast jeder vollen Stunde werden Kinder gebracht oder abgeholt. Das wirkt sich nicht nur in einem hohen Mass auf die Ökologie aus, sondern auch auf die Parkplatzsituation für die Anwohner. Mindestens einmal täglich ist nicht nur unsere Ausfahrt blockiert durch Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen. Durch diesen permanenten täglichen Bring- und Holservice vor allem der Mütter spielen sich oftmals turbulente Szenen ab, die in einem Verkehrschaos "Rund um die Kita" enden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch noch einmal auf die erhöhte Unfallgefahr gerade mit Kindern hinweisen. Zu dem Punkt "Zunahme der PKWs" möchten wir ebenfalls kurz erwähnen, dass sich gerade morgens am Anfang der Theodor-Storm-Straße kleine Staus entwickeln, um auf die Ulzburger Landstr. zu gelangen.

Erschließung und Bebauung des Projektes:

Auch diese beiden Sachverhalte werden erheblichen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen haben, denn die Anlieferung von Fertigteilen, Baumaterial etc. wird gerade in der Bauphase mittels LKWs

erfolgen. Große LKWs werden täglich diese Straße befahren und eine Schädigung der Straße herbeiführen, da diese für diesen Verkehr nicht geeignet ist.

Diese genannten Punkte werden erhebliche Auswirkungen auf die Theodor-Storm-Straße haben, die ich noch einmal kurz zusammenfassen möchte:

- Erhebliche Zunahme des ohnehin starken Verkehrsaufkommens in der Straße durch die Baumaßnahmen aber auch durch die neuen Wohneinheiten und der zusätzlichen Schaffung von neuen Kita-Plätzen durch den Ausbau der Kita
- Zunahme der Unfallgefahr gerade mit Kleinkindern. Die Zuwegung des neuen Baugebietes erfolgt direkt am Kindergarten entlang
- Durch den Mehr-Verkehr kommt es zu erheblichen ökologischen Auswirkungen
- Durch den Ausbau des Kindergartens wird auch die Parkplatzsituation für die Anwohner schlechter, da die Mütter immer den kürzesten Weg wählen, um ihre Kinder in die Kita zu bringen, also wird weiterhin die Straße als Parkplatz bei den Häusern mit der Nr. 38-52 genutzt.

Da wir gern in unserer Straße weiter wohnen bleiben möchten und die erheblichen Auswirkungen der letzten Jahre auf den Verkehr, Lärm und der Umweltbelastung ertragen haben, aber nicht noch weitere Steigerungen erfahren wollen, haben wir folgenden Vorschlag! Forderung hinsichtlich der Verkehrsführung an die Stadt:

- Während der Bürgerbefragung vom 12.11.2020 ist von einer Bürgerin das konkrete Angebot erfolgt, ihr Grundstück, welches sich hinter der Firma Kuttner befindet, der Stadt zur Verfügung zu stellen, um über den Steertmoorweg einen Zugang zur neuen Wohnsiedlung zu ermöglichen. Dieser Vorschlag eignet sich unseres Erachtens sehr gut für diesen Zugang, da dort kein Wohngebiet vorhanden ist und somit keinerlei Beeinträchtigungen stattfinden können.

Eine Zuwegung über den Steertmoorweg wäre nur dann sinnvoll, wenn dort auch gebaut werden würde. Ansonsten entsteht eine unwirtschaftliche Erschließungsanlage die dauerhaft von der Stadt zu unterhalten wäre. Eine Bebauung ist dort aber nicht vorgesehen.

Dieses Angebot sollten Sie unbedingt priorisieren.

Ferner bitten im Rahmen des Projektes folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Zuwegung kann ebenfalls über die Herrmann-Löns-Straße erfolgen
- Wer trägt die Kosten der Straßenbeschädigungen im Rahmen der Entstehung des neuen Baugebietes (viele LKWs auch in der Größenordnung 40 Tonner werden diese Straße nutzen)
- Die umgebende Mauer des Baugebietes soll nach diversen Unterlagen denkmalgeschützt sein.

Eine Abwägung der unterschiedlichen Erschließungsvarianten war Bestandteil des bisherigen Bauleitplanverfahrens mit dem Ergebnis, dass eine alleinige Anbindung des Wohngebietes für den Kfz-Verkehr über die Theodor-Storm-Straße aus verkehrstechnischer Sicht ausreichend ist.

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Sollten durch die Bautätigkeiten nachweislich Schäden am Straßenkörper bzw. den Verkehrsflächen oder parkenden Autos entstehen, hat gem. dem „Verursacherprinzip“ der Verursacher der Schäden zu haften und die entstandenen Schäden zu beseitigen. Die Durchführung einer prophylaktischen Beweissicherung (Fotodokumentation) wurde dem Bauträger angeraten.

Die grundstücksumlaufende Bestandsmauer steht nicht unter Denkmalschutz.

Wir möchten abschließend noch einmal unsere Forderung darstellen: nehmen Sie das wiederholt unterbreitete Grundstücksangebot (nahe der Firma Kuttner) der Bürgerin an und lassen die Zuwegung zum neuen Baugebiet über die Straße Steertmoorweg erfolgen.

Wir werden uns weitere Einwände / Vorgehensweisen vorbehalten.

34 **Bürgerin und Bürger**
(E-Mail vom 16.11.2021)

Sie planen für das Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik ein neues Bebauungsgebiet mit Wohnbebauung und Kindergartenerweiterung. Hier soll die einzige Zufahrt über die Theodor-Storm-Straße führen und nicht wie ehemals geplant über eine zweite Zufahrt über die Hermann-Löns-Straße.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das

Als Anwohner der Theodor-Storm-Str. 40 sind wir aus folgenden Gründen dagegen, dass die neue Wohnbebauung nur über die Theodor-Storm-Str. erfolgen soll:

Es wird ein starker Schwerlast LKW - Verkehr während der Bauphase herrschen, der direkt am Kindergarten vorbeiführt. Dann ist da noch das Thema Straßenausbaubeiträge: Wer zahlt wenn dadurch die Straße Schaden nimmt?

Die Straße ist zudem sehr eng und zum Teil nur einspurig befahrbar durch parkende Autos (der Anwohner und der Eltern der Kindergartenkinder).

Zu Kindergartenzeiten (Bringen und Abholen) morgens zwischen 7.00 und 9.00 Uhr und nachmittags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr herrscht ein hohes Verkehrsaufkommen, einschließlich LKW - Anlieferung für die KITA, so dass die Autos schon teilweise Probleme mit dem Durchfahren und Rangieren haben.

Zudem macht die Theodor-Storm-Str. eine scharfe Kurve direkt gegenüber der KITA und dem neuen Baugebiet. Diese ist als Fußgänger sehr schlecht einzusehen. Hier sind auch noch KITA - Parkplätze und die Zufahrt zu einer metallverarbeitenden Firma, sowie einem Reiterhof. Die KITA - Eltern parken auch noch in diesem hinteren Teil der Theodor-Storm-Str. (Spielstraße und Sackgasse) und teilweise dort auch im Parkverbot. Von dort zur KITA zu gelangen, ist aufgrund der unübersichtlichen Kurve und der rückwärts ausparkenden Autos nicht ungefährlich.

Es kommt auch vor, dass große Sattelschlepper in Richtung KITA fahren anstatt vorher links in das Gewerbegebiet abzubiegen, da die Hausnummern kreuz und quer gehen und alles Theodor-Storm-Str. heißt. Diese müssen dann rückwärts wieder rangieren. Dann ist hier richtiges Chaos. Ebenso an Müllabfuhrtagen, Krankenwagen- oder Feuerwehreinsätzen. Dann kommt auch keiner mehr vorbei.

Es kommt auch immer wieder dazu, dass die Zufahrten der Anwohner durch die KITA - Eltern zugeparkt werden. Ob die neuen Parkplätze, die gebaut werden sollen, dies in Zukunft verhindern kann bezweifelt werden, da ja auch die KITA noch erweitert werden soll.

Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist die Theodor-Storm-Straße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65 Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen).

Anders als durch die/den Einwender/in dargestellt wurden während der Erstellung des Verkehrsgutachten nicht nur an einem Tag Knotenpunktmessungen zwischen 6 und 10 Uhr, sowie 15 und 19 Uhr, sondern zusätzlich eine 24h Querschnittsmessung durchgeführt, bei der alle Kfz nach Fahrtrichtung und Fahrzeugklasse in 15-Minuten-Intervallen erfasst wurden. Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind Bestandteil der abschließenden Bewertung des Verkehrsgutachtens.

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Sollten durch die Bautätigkeiten nachweislich Schäden am Straßenkörper bzw. den Verkehrsflächen oder parkenden Autos entstehen, hat gem. dem „Verursacherprinzip“ der Verursacher der Schäden zu haften und die entstandenen Schäden zu beseitigen. Die Durchführung einer prophylaktischen Beweissicherung (Fotodokumentation) wurde dem Bauträger angeraten.

Der Bauträger ist durch die Stadtverwaltung angehalten, die notwendigen Zu- und Abfahrten vom Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik im Rahmen der Erschließungsphase gebündelt und möglichst außerhalb der KITA-Öffnungszeiten durchzuführen. Auf diesem Weg werden die Auswirkungen auf die KITA soweit reduziert wie möglich.

Die Straßenquerschnitte im Geltungsbereich sind ausreichend breit bemessen, dass auch im Falle eines einseitigen Parkvorgangs die Müllabfuhr sowie Rettungs- und Löschfahrzeuge problemlos passieren können. Gleiches gilt für den Abschnitt Theodor-Storm-Straße von der Plangebietseinfahrt bis zur Ulzburger Landstraße.

Zudem haben wir als Anwohner die Befürchtung, dass es aufgrund dieser Verkehrssituation zu einem Parkverbot in der Theodor-Storm-Str. kommen könnte. Dies ist dann auch für die Anwohner ein Problem, da es auch hier meistens 2 oder 3 Autos in der Familie gibt.

Die Theodor-Storm-Str. ist jetzt schon höher vom Verkehrsaufkommen belastet als die Hermann-Löns-Str. und ist zudem noch eine Sackgasse. Das heißt: alles was hier reinfährt muss auch wieder hier rausfahren. Die Hermann-Löns-Str. ist eine Durchgangsstraße, so dass man in mehrere Richtungen ausweichen kann.

Dies alles ist in dem Verkehrsgutachten überhaupt nicht wiedergegeben und stellt nicht die Realität dar. Dieses Gutachten beschreibt nur einen Tag und die Messungen wurden nur von 6.00 - 10.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt. Dies kann deshalb gar nicht der Wirklichkeit entsprechen. Wir haben schließlich auch noch ein Gewerbegebiet sowie Reiterhöfe in der Theodor-Storm-Straße.

Es stellt sich auch noch die Frage, was mit dem Gelände der ehemaligen Fabrik von Oswald passiert. Was für eine Bebauung ist hier vorgesehen und von wo wird die Zufahrt sein? Oder wird das Gelände so wie es ist wieder reaktiviert?

Mit wieviel Verkehr ist hier in Zukunft noch mehr zu rechnen? Dies wurde überhaupt nicht berücksichtigt.

Außerdem ist das Links abbiegen von der Theodor-Storm-Str. auf die Ulzburger Landstr. zu Stoßzeiten schon ein Problem, da die Sicht teilweise durch parkende höhere Fahrzeuge schlecht einsehbar ist. Dadurch kommt es auch hier zu längeren Wartezeiten.

Es würde schon eine Entlastung der Theodor-Storm-Str. bringen, wenn es eine Anbindung an die Hermann-Löns-Str. geben würde. Es würden dann die Fahrzeuge im nördlichen Bereich des neuen Baugebietes über die Hermann-Löns-Str. in Richtung Ulzburger Landstr. oder Richtung Feldweg nach Norderstedt fahren. Nicht alle Autos fahren auf die A7. Aber auch in die Richtung ist das Links abbiegen von der Hermann-Löns-Str. in die Ulzburger Str. einfacher, da die Sicht besser ist und dadurch in Stoßzeiten schneller

Die aktuelle Erschließungsplanung ca. 15 zusätzliche Stellplätze zur Nutzung durch die Bestandskindertagesstätte im Zufahrtsbereich des neuen Wohngebietes vor. Auf diesem Weg kommt es zu einer Entlastung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Bestandskindertagesstätte im Kurvenbereich der Theodor-Storm-Straße.

Der darüber hinaus durch das Wohngebiet induzierte Stellplatzbedarf wird vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 abgedeckt, so dass kein weiterer Parkdruck im Bestandsbereich der Theodor-Storm-Straße durch die Planung verursacht wird.

Der Kurven- und Zufahrtsbereich bzw. der Einfahrtsbereich zum projektierten Wohngebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 56 und wurde im Zuge der Planaufstellung grundlegend überarbeitet und optimiert.

Die Errichtung temporärer, auf die Bauzeit begrenzter, Halteverbotszonen im betroffenen Straßenabschnitt ist ebenfalls in der Prüfung.

Eine vormals vorgesehene zusätzliche Anbindung des projektierten Wohngebietes über die Hermann-Löns-Straße wurde per politischem Beschluss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorgesehenen geringen Nutzungsdichte und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens der Fa. Zacharias Verkehrsplanungen verworfen.

geht. Auch die KITA - Eltern, die aus Henstedt-Ulzburg oder Norderstedt kommen würden sicherlich über die Hermann-Löns-Straße die KITA anfahren.

Wir haben nichts gegen das neue Wohngebiet und auch nichts gegen die KITA Erweiterung. Es geht uns nur um die Anbindung auch an die Hermann-Löns-Str. damit die Verkehrssituation entzerrt werden kann und bitten darum, die Entscheidung noch einmal zu überdenken und auch die Hermann-Löns-Str. mit anzubinden.

35 **Bürgerin**
(E-Mail am 21.11.2021)

Ich möchte hiermit dagegen aussprechen, dass die Zufahrt zum geplanten o.g. Bauvorhaben über die Theodor-Storm-Straße verläuft, aus folgenden Gründen:

2. Wie bleibt die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungswagen gewährleistet, wenn der Bereich jetzt schon überlastet ist und kein Durchkommen? Wenn hier noch Baufahrzeuge hinzukommen ist das nicht mehr möglich zu gewährleisten!!! Ich bin Anwohnerin im der Theodor-Storm-Str. im Teil der Spielstraße. Es ist im jetzigen Zustand kaum möglich wochentags morgens, mittags und nachmittags mit dem KFZ die Straße zu verlassen, da die Kindergartenbesucher die Ihre Kinder abgeben/abholen rücksichtslos alles zuparken. Es wird dann durch die Spielstraße gerast, dass man in die Büsche springen kann.

3. Wer stellt sicher, dass die Müllabfuhr durchkommt?

4. Wer überwacht die Verkehrsbelastung wenn sich jetzt schon niemand um die ständigen Falschparker in der Straße kümmert?

5. Es ist inakzeptabel den Kindern den Schulweg so schwierig zu machen, die Gefahr ist zu groß.

Die Stadt sollte doch einlenken und die Zufahrt über die Hermann-Löns-Straße planen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist die Theodor-Storm-Straße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65 Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen).

Die Straßenquerschnitte im Geltungsbereich sind ausreichend breit bemessen, dass auch im Falle eines einseitigen Parkvorgangs die Müllabfuhr sowie Rettungs- und Löschfahrzeuge problemlos passieren können. Gleiches gilt für den Abschnitt Theodor-Storm-Straße von der Plangebietseinfahrt bis zur Ulzburger Landstraße.

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Der Bauträger ist durch die Stadtverwaltung angehalten, die notwendigen Zu- und Abfahrten vom Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik im Rahmen der Erschließungsphase gebündelt und möglichst außerhalb der KITA-Öffnungszeiten

durchzuführen. Auf diesem Weg werden die Auswirkungen auf die KITA soweit reduziert wie möglich.

Die aktuelle Erschließungsplanung ca. 15 zusätzliche Stellplätze zur Nutzung durch die Bestandskindertagesstätte im Zufahrtbereich des neuen Wohngebietes vor. Auf diesem Weg kommt es zu einer Entlastung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Bestandskindertagesstätte im Kurvenbereich der Theodor-Storm-Straße.

Der darüber hinaus durch das Wohngebiet induzierte Stellplatzbedarf wird vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 abgedeckt, so dass kein weiterer Parkdruck im Bestandsbereich der Theodor-Storm-Straße durch die Planung verursacht wird.

Der Kurven- und Zufahrtbereich bzw. der Einfahrtbereich zum projektierten Wohngebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 56 und wurde im Zuge der Planaufstellung grundlegend überarbeitet und optimiert.

Die Errichtung temporärer, auf die Bauzeit begrenzter, Halteverbotszonen im betroffenen Straßenabschnitt ist ebenfalls in der Prüfung.

Eine vormals vorgesehene zusätzliche Anbindung des projektierten Wohngebietes über die Hermann-Löns-Straße wurde per politischem Beschluss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorgesehenen geringen Nutzungsdichte und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens der Fa. Zacharias Verkehrsplanungen verworfen.

Durch Falschparker verursachte negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss können nicht im Zusammenhang zu einem potenziellen Baugebiet gebracht werden. Sollten wiederholt Verstöße festgestellt werden können diese dem Ordnungsamt der Stadt Quickborn mitgeteilt werden.

36 **Bürgerin und Bürger**
(E-Mail am 16.02.2022)

vorab möchten wir sagen, dass wir natürlich nicht gegen eine Bebauung des Gebietes sind, aber die Bedingungen sind eindeutig schlecht.

Die Entscheidung der Stadt gegen eine zusätzliche Straßenöffnung des Wohngebietes zur Hermann-Löns-Straße löste bei uns Entsetzen aus,

Parkplatzsituation

Vor 21 Jahren erwarben wir unsere Doppelhaushälfte unter anderem hier, weil grundsätzlich keine Parkplatzprobleme bestehen. Eine Ausnahme sind die Öffnungszeiten des Kindergartens. In einem ersten Gespräch zu der geplanten Bebauung sagten Sie uns telefonisch noch am 10.11.2020, dass die Parkplätze vor unserem Haus wegen der Persönlichkeitsrechte nicht einfach entfallen können. Nun sollen sie jedoch ganz gestrichen werden und wir wissen nicht, wo wir dann mit unseren Autos hin sollen. Allein auf unserer Seite in unserem Straßenstück (Hausnummer 38 bis 52) sind 18 Autos zugelassen, davon stehen in der Regel 10 auf der Straße. Viele davon auch tagsüber. In den benachbarten Straßen gibt es nur sehr wenige Parkmöglichkeiten, z.B. 2 öffentliche Parkplätze um die Ecke herum zum Wendehammer. Diese sowie die in der Hildegard-Burgdorf-Str. sind meistens bereits von den dortigen Anwohnern belegt. In der Theodor-Storm-Straße gegenüber der Hildegard-Burgdorf-Str. gibt es aufgrund von Fahrzeugen von ansässigen Firmen, deren Mitarbeitern sowie Anwohnern ebenfalls kaum Kapazitäten.

Zusätzlich zu den Anwohnern parken in der Theodor-Storm-Straße (zwischen Hildegard-Burgdorf-Straße und dem Wendehammer) noch Pferdebesitzer, Besucher und viele Kindergartenmitarbeiter und -eltern. Die im Baugebiet eigentlich für den Kindergarten geplanten 15 Parkplätze werden später schon durch Anwohner voll belegt sein. Die Kinder werden in der Regel mit Autos zum Kindergarten gebracht bzw. abgeholt, was auch heute schon sehr schwierig ist und Verkehrsregeln oft ignoriert werden. Wahrscheinlich werden die Eltern die Straße trotz Verbots zum Parken für „nur kurz mal in den Kindergarten“ nutzen.

Verkehrssituation

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein individuelles Recht auf einen Parkplatz im öffentlichen Straßenraum existiert nicht. Hier gilt der Gemeindegebrauch – alle Verkehrsteilnehmer dürfen gleichberechtigt die (zulässigerweise zu nutzenden) vorhandenen Parkflächen in Anspruch nehmen, soweit „freie“ Parkplätze zur Verfügung stehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 sind insgesamt 26 zusätzliche Parkplätze geplant. Diese werden nicht nur im Bereich der Einfahrt zum Neubaugebiet vorgesehen, sondern straßenbegleitend entlang der neuen Erschließungsstraße. Auf diesem Weg wird ausreichend Parkfläche geschaffen, um auch die heutige Verkehrssituation im Zufahrtsbereich zum Plangebiet zu entschärfen.

Regelungen zum Verbot des Parkens im Bereich der Theodor-Storm Straße sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 56.

Regelverstöße von Verkehrsteilnehmern können durch den Bebauungsplan nicht vermieden werden. Der Verkehrsraum und die Einhaltung der allgemein gültigen Regeln soll durch Kontrollen stichprobenartig überprüft werden .

Lediglich in der Bauphase kann es zu temporären Einschränkungen der Parkmöglichkeiten in der Theodor-Storm-Straße kommen, da für den Begegnungsverkehr die Verkehrsfläche freigehalten werden muss.

Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Verkehrsgutachten durch den Bauträger in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Ging die Ursprungsversion noch von 100 geplanten Wohneinheiten aus, wurde die zu überprüfende Anzahl in der Überarbeitung auf 65 Wohneinheiten reduziert. Geplant sind derzeit ca. 40 Wohneinheiten im Plangebiet. Im Ergebnis bescheinigt das

Die zugrundeliegende Verkehrszählung, die von einer geringen Verkehrsdichte ausgeht, wird von uns in Anbetracht der aktuellen Situation angezweifelt. Genauso sind die Annahmen von sechs Einzelstrecken je Haushalt des neuen Wohngebietes realitätsfremd. Da jeder Haushalt hier mindestens 2 Autos hat, kommen folgende Fahrten zusammen:

- je Fahrzeug eine Arbeitsfahrt
- Einkauf
- Arzt und Kinderarzt
- Sportvereine
- Schulen und AKN-Haltestellen (Schulbus fährt nicht alle Schulen an)
- Spielverabredungen der Kinder
- Freundesbesuche der Eltern

Zusätzlich dürfen umgekehrt auch viele Fahrten zum Besuch der Kinder oder Eltern in das neue Wohngebiet erwartet werden. Paket- und Lieferdienste werden zunehmen.

Da jeder Verkehr bei uns immer hin und auch zurück vorbei muss, wird es vor unserem Haus eine hohe Verkehrsdichte geben.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass man besonders mit Kindern ständig im Auto unterwegs ist. Eltern, die in unserem Gebiet Fahrräder nutzen bzw. zu Fuß Wege bestreiten, sind eine sehr kleine Minderheit. Der öffentliche Personennahverkehr ist leider keine Alternative.

Bauphase

Zur Realisierung des geplanten Bodenaushubs und wieder Einbaus von unbelastetem neuen Boden werden nach unserer Rechnung jeweils ca. 1.000 5-Achs-Sattelkipper hin und zurück fahren. Ausgehend davon, dass immer eine Richtung leer gefahren wird, kommen so mindestens 4.000 5-Achs-Sattelkipper an unserem Haus vorbei.

Für die Bebauung des Grundstücks (Materialanlieferungen, Gartenanlagen, Handwerker, Straßenbau und -anlage) werden sehr viele

Gutachten, „dass die vorhandenen Verkehrsanlagen, hier ist die Theodor-Storm-Straße gemeint, ausreichend dimensioniert ist, um auch die zukünftig zu erwartenden Verkehre mit Bezug zu dem neuen Baugebiet abwickeln zu können. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Ausweisung eines 65 Wohneinheiten umfassenden Gebietes möglich.“ (Zacharias Verkehrsplanungen).

Baustellenverkehr ist während der Bauphase nicht vermeidbar. Sollten durch die Bautätigkeiten nachweislich Schäden am Straßenkörper bzw. den Verkehrsflächen oder parkenden Autos entstehen, hat gem. dem „Verursacherprinzip“ der Verursacher der Schäden zu haften und die entstandenen Schäden zu beseitigen. Die Durchführung einer prophylaktischen Beweissicherung (Fotodokumentation) wurde dem Bauträger angeraten.

Der Bauträger ist durch die Stadtverwaltung angehalten, die notwendigen Zu- und Abfahrten vom Gelände der ehemaligen Munitionsfabrik im Rahmen der Erschließungsphase gebündelt und möglichst außerhalb der KITA-Öffnungszeiten durchzuführen. Auf diesem Weg werden die Auswirkungen auf die KITA soweit reduziert wie möglich.

Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Sicherheit der Straßen in der Stadt Quickborn sind Schnee und Eis grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sind Schnee und Eis auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet wird. Soweit Fußgänger und Fahrzeuge eine Fahrbahn benutzen (Mischverkehrsfläche) sind Schnee und Eis an der Grundstücksgrenze abzulegen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straßen verbracht werden.

weitere Schwerlasten und LKW nötig sein und bei uns hin und zurück vorbeifahren.

Forderungen:

Auf unserer Straßenseite haben wir ein Flachbord-Gehweg, der auch jetzt schon gern befahren und beparkt wird. LKWs können sich aufgrund der Straßenbreite nicht begegnen. Damit die LKWs und Autos nicht über den Gehweg ausweichen, erwarten wir eine dauerhafte Abgrenzung zum Schutz aller Fußgänger und jungen Radfahrer.

Fragen

Die Straße wird anschließend sicherlich kaputt sein. Wer zahlt die Straßenerneuerung?

Was ist mit Schäden an unserem Haus, die durch Erschütterungen entstehen? Gibt es ein Beweissicherungsverfahren?

Durch die Bauphase wird die Straße stark verschmutzt. Wer sorgt für die Reinigung?

Bisher konnten wir bei Schneefall den Schnee zwischen den geparkten Autos aufschütten. Wo soll der Schnee künftig gelagert werden? Der Gehweg ist zu schmal, der öffentliche Winterdienst schiebt den Schnee immer auf den Gehweg und wir schieben ihn zurück auf die Straße. Wir werden keinen versalzten Schnee im Vorgarten lagern.

Fazit

Nach wie vor ist die Entscheidung der Stadt für uns absolut unverständlich und eine Straßenverbindung zur Hermann-Löns-Straße zur Verteilung des Verkehrs ohne Alternative

37 **Bürger**
(E-Mail vom 03.09.2021)

ich habe am Mittwoch an der Hybridsitzung teilgenommen und Ihre Antwort auf eine Teilnehmerfrage, ob nicht eine Durchfahrtsmöglichkeit der Theodor-Storm-Str zur Landesstrasse geschaffen werden

Eine temporäre Durchfahrtsmöglichkeit von der Theodor-Storm-Straße auf die südlich verlaufende Friedrichsgaber Straße samt Installation einer Ampelanlage ist ein vermeidbarer unverhältnismäßiger Mehraufwand.

könnte, um den Baustellenverkehr aus dem Wohngebiet fern zu halten, gehört. Sie haben das aber ziemlich vehement abgelehnt und auf den verkehrstechnisch schwierigen Anschluss an die Landesstraße verwiesen.

Mein Vorschlag: Schaffen Sie diese Anbindung TEMPORÄR für die Zeit der Baumaßnahmen mit einer mobilen Ampel. Die Anwohner der Theodor-Storm-Str und die Lkw-Fahrer, die sich dann nicht durch die Wohnstrasse und zeitweilig vorbei an Müllwagen quälen müssen, werden es Ihnen danken. Ein kleine Wartezeit an der Ampel ist sicher für alle akzeptabel.

Der in Rede gebrachte Teilabschnitt der Theodor-Storm-Straße ist als wassergebundener Weg mit Naherholungscharakter ausgebildet. Um eine Befahrbarkeit durch Lastkraftwagen und sonstigen Baustellenverkehr zu ermöglichen wäre ein Ausbau mit Asphaltdecke notwendig. Ein Ausbau in diesem Umfang würde den angesprochenen Naherholungscharakter der Wegeverbindung nachhaltig beeinträchtigen, da zum einen die nahturnahe Ausgestaltung der Wegeverbindung in Mitleidenschaft gezogen werden würde und zum anderen der begleitende Baumbestand den Dimensionierungen des LKW- und Baustellenverkehrs durch Beschnitt und Fällungen angepasst werden müsste.